

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Werkausschuss
Sitzungstag	20.09.2022
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:37 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der zweite Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Werkausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Zweiter Bürgermeister Reinhold Schroll und die Stadtratsmitglieder:

Czepan Martin
Dorhuber Günther
Kneffel Hans
Plontsch Ingo
Schupfner Markus
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Dr. Winter Jürgen (virtuelle Teilnahme)

Nicht erschienen war(en):

Grund (un)entschuldigt:

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der zweite Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Werkausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Zwischenbericht 2022
- 1.2 Dienstanweisung Tax Compliance

2. Vorberatende Angelegenheiten

IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Zwischenbericht 2022

Die Werkausschussmitglieder erhielten den „Zwischenbericht 2022“, welcher Bestandteil der Sitzungsniederschrift ist. Im Folgenden wird dessen Inhalt in Kurzfassung wiedergegeben, für eine detailliertere Beschreibung wird auf den Zwischenbericht 2022 verwiesen.

Kurzfassung

Die Aufwendungen und Erträge sind insgesamt im Rahmen der üblichen Schwankungsbreite als konstant stabil zu bezeichnen, wobei es auf beiden Seiten Geschäftsvorfälle gibt, die nur einmal jährlich erfasst werden und damit im Zwischenbericht unberücksichtigt bleiben.

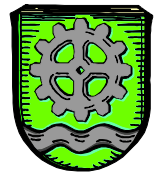
Von den im Wirtschaftsplan 2022 geplanten Erlösen aus Trinkwasserabgabe (leicht über dem Vorjahr liegende 1,24 Mio. m³ bei einem Gebührenaufkommen von € 2.060.300) wurden im 1. Halbjahr 2022 knapp 48 % über Abschlagszahlungen erzielt, von den Erlösen aus Einleitungsgebühren (leicht über dem Vorjahr liegende 1,12 Mio. m³ bei einem Gebührenaufkommen von € 2.621.900) wurden im 1. Halbjahr 2022 etwa 51 % über Abschläge erzielt und von den Erlösen aus Fernwärmegebühren (mit € 3.438.700 um 10 % über dem Vorjahr liegendem Gebührenaufkommen) wurden im 1. Halbjahr 2022 auf Basis von Abschlagszahlungen 48 % erzielt.

Wasserverbrauch und über den Frischwassermaßstab die Abwassermenge sind vom Verbraucher nur bedingt zu beeinflussen und nicht substituierbar. Die Wärmemenge ist generell witterungsbedingten Schwankungen unterworfen.

Die Wasserfördermenge im 1. Halbjahr 2022 sank gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 1,7 %, gegenüber dem Vorvorjahreszeitraum sank sie um 0,9 %. Das ist eine übliche Schwankungsbreite, zumal im 1. Halbjahr tendenziell weniger Wasser für Gartenbewässerung verbraucht wird als im 2. Halbjahr. Die Fördermengen können zum Jahresende wie auch in den Jahren 2020 und 2021 wieder leicht aufholen.

Der Wärmebezug und die werkseigene Erzeugung sanken im 1. Halbjahr 2022 gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum um knapp 6 %. Nachdem der Wärmeabsatz im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 um 11 % gestiegen war, liegt auch darin keine unerwartete Schwankung. Der Verbrauch der Industriekunden wird in der zweiten Jahreshälfte deutlich anziehen. Von daher ist davon auszugehen, dass die Absatzmengen und die Erlöse des Wirtschaftsplans erreicht werden.

Sowohl im Hallen- als auch im Freibad wurden die Planansätze für 2022 bei den Umsatzerlösen zu 50 % erreicht. Es gab im Hallenbad kaum und im Freibad keine



Corona-Beschränkungen. Die Umsatzerlöse für die Bäder verlaufen jedoch nicht linear: Saisonkarten für das Freibad werden überwiegend in der 1. Jahreshälfte, Saisonkarten für das Hallenbad eher in der 2. Jahreshälfte verkauft. Die Abrechnungen an Schulen und Vereine erfolgen nach Saisonende bzw. beim Hallenbad aufgeteilt zum 31.12. und zu Saisonende und damit überwiegend in der zweiten Jahreshälfte.

Bei den Aufwendungen gibt es bisher keine erheblichen Mehrungen, auch für das zweite Halbjahr sind derzeit keine konkret absehbar. Die Stromkosten sind bis zum 31.12.2022 fix, die Wärmebezugskosten unterliegen zu über 80 % festen Regeln, die Personalkosten sind tariflich gebunden. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind von untergeordneter Bedeutung.

Die Covid 19-Pandemie scheint weiterhin keine wesentlichen Auswirkungen auf die Geschäftsbereiche der Stadtwerke zu haben. Die Konsequenzen der Ukraine-Krise können noch nicht eindeutig beziffert werden. Man spürt Materialengpässe, Engpässe bei Dienstleistern und gestiegene Preise am Markt. Bisher musste aber deswegen kein Baustopp angeordnet werden, alle Ausschreibungen wurden bedient, wobei sich die gestiegenen Preise bemerkbar machen. Ob sich die Kunden insbesondere bei der Fernwärme aus Angst vor Preissteigerungen zurückhalten werden, kann erst nach Ablesung der Jahresverbrauchsmengen eindeutig festgestellt werden.

Der Schuldenstand der Stadtwerke beträgt

Schuldenstand per 01.01.2021	5.813.808,30 EUR
Neuverschuldung 2021	0,00 EUR
Tilgung 2021	<u>685.967,82 EUR</u>
Schuldenstand 31.12.2021	5.127.840,48 EUR
Neuverschuldung 2022	0,00 EUR
Tilgung 2022	<u>689.040,10 EUR</u>
Schuldenstand 31.12.2022	4.438.800,38 EUR

Die geplante Neuverschuldung für 2022 war bisher nicht nötig. Der Bedarf wird laufend überwacht und gegebenenfalls ein Kredit angefragt.

Die Vorgaben des vom Stadtrat am 15. Dezember 2021 verabschiedeten Wirtschaftsplans 2022, vorberatend am 07. Dezember 2021 im Werkausschuss, in Verbindung mit der Betriebssatzung für die Stadtwerke Traunreut, werden eingehalten.

Die Werkleitung geht davon aus, dass die internen (z. B. Personalsituation) und externen (Marktsituation, Kosten, Kapazitäten) Randbedingungen soweit stabil bleiben, dass im Tätigkeitsbereich der Stadtwerke kein bestandsgefährdendes technisches und/oder kaufmännisches Risiko entsteht. Die Ver- und Entsorgungssparten sind krisensicher, die Sparte Bäder über die Ausgleichsregelung der Stadt Traunreut abgesichert. Die Sparte Stromnetzbeteiligung agiert in einem regulierten Markt, die Risiken für den Stromvertrieb und den Netzbetrieb liegen aufgrund des

Rückpachtmodells nicht bei der Beteiligung. Insofern ist derzeit auch in der Sparte Stromnetz kein bestandsgefährdendes Risiko erkennbar.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.2 Dienstanweisung Tax Compliance

Die Stadtwerke sind gesetzlich zur rechtzeitigen Abgabe vollständiger und richtiger Steuererklärungen verpflichtet. Trotz der größten Sorgfalt kann es zu einer Notwendigkeit der Berichtigung von Steuererklärungen kommen.

Mit BMF-Schreiben vom 23.05.2016 (BStBl. I 2016, S. 490) wurde der Anwendungserlass zur Abgabenordnung AEAO um eine Regelung zu § 153 AO ergänzt. Die Verwaltungsanweisung erläutert unter anderem die Abgrenzung zwischen der Berichtigung von Steuererklärungen nach § 153 AO und der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO. Für die Erfüllung des Tatbestandes der Steuerhinterziehung reicht bereits der bedingte Vorsatz. Das Vorliegen eines innerbetrieblichen Kontrollsystems, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann von der Finanzverwaltung als Indiz gesehen werden, das gegen das Vorliegen des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, und damit zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen ist. Unter dem Begriff „Tax Compliance-Management System“ (TCMS) wird grundsätzlich die Implementierung und Pflege eines innerbetrieblichen Kontrollsystems zur Sicherstellung der vollumfänglichen Einhaltung der steuerlichen Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung verstanden.

Die als Anlage 1 beigefügte Steuer-Richtlinie soll durch organisatorische Regelungen und Vorkehrungen sicherstellen, dass Regelverstöße ganz vermieden oder zumindest aufgedeckt und korrigiert werden. Durch zusätzliches Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Kontrolle wird beabsichtigt, dies zu erreichen. Oberstes Ziel des TCMS ist die richtige, zeitgerechte und vollständige Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Traunreut ist der Werkausschuss für den Erlass von Dienstanweisungen zuständig. Da die zu erlassende Steuer-Richtlinie eine rechtsverbindliche Weisung des Dienstherrn an die Mitarbeiter der Stadtwerke betreffend die konkrete Durchführung von Arbeitsinhalten darstellt, liegt eine Dienstanweisung vor.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügte Steuer-Richtlinie der Stadtwerke Traunreut (Tax Compliance-Richtlinie) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Vorberatende Angelegenheiten

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Reinhold Schroll
Zweiter Bürgermeister



Schriftführer

Frank Wachsmuth
Werkleiter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.2 (Seite 36)

Steuer-Richtlinie der Stadtwerke Traunreut (Tax Compliance-Richtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1. **Geltungsbereich 39**
2. **Zielsetzung 39**
3. **Ausgestaltung eines TCMS 40**
 - a) Tax Compliance-Kultur (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 26) 40
 - b) Tax Compliance-Ziele (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 31) 41
 - c) Tax Compliance-Organisation (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 35) 41
 - d) Tax Compliance-Risiken (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 41) 42
 - e) Tax Compliance-Programm (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 43) 43
 - f) Tax Compliance-Kommunikation (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 48) 44
 - g) Tax Compliance-Überwachung und Verbesserung (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 52) 45

1. Geltungsbereich

Diese Tax Compliance-Richtlinie (Steuer-Richtlinie) gilt für die Stadtwerke Traunreut einschließlich ihrer gegebenenfalls künftig in den Organkreis einzubeziehenden Unternehmen.

Die Steuer-Richtlinie der Stadtwerke enthält die wesentlichen Leitlinien zur Führung und Leitung, zum Betrieb und zur Verwaltung sowie zur Überwachung der Stadtwerke in steuerlichen Angelegenheiten.

Die Steuer-Richtlinie soll zudem mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle in steuerlichen Angelegenheiten schaffen. Es muss sichergestellt werden, dass die wesentlichen relevanten steuerlichen Vorschriften von fachlich ausreichend qualifizierten Mitarbeitern verarbeitet und beachtet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass in der Steuer-Richtlinie der Austausch relevanter Informationen zwischen den einzelnen, steuerliche Informationen verarbeitenden Bereichen und den steuerlich Verantwortlichen festgelegt wird.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung in der weiblichen Form verzichtet.

Die im Bereich Steuern erforderlichen Schritte werden durch diese Steuer-Richtlinie für alle Mitarbeiter der Stadtwerke verbindlich geregelt. Sie ergänzt und spezifiziert alle bisher bestehenden Mitteilungen und Dienstweisungen und sonstigen Festlegungen zu dieser Thematik.

Sie tritt nach Ausfertigung des Beschlusses des Werkausschusses in Kraft. Bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung erlassene Compliance-Regelungen bzw. Compliance-Systeme bleiben von der Richtlinie unberührt, soweit sie nicht entgegenstehende Regelungen enthalten.

2. Zielsetzung

Die Stadtwerke sind gesetzlich zur rechtzeitigen Abgabe von vollständigen und richtigen Steuererklärungen verpflichtet. Trotz der größten Sorgfalt kann es zu einer Notwendigkeit der Berichtigung von Steuererklärungen kommen.

Mit BMF-Schreiben vom 23.05.2016 (BStBl. I 2016, S. 490) wurde der Anwendungserlass zur Abgabenordnung AEAO um eine Regelung zu § 153 AO ergänzt. Die Verwaltungsanweisung erläutert unter anderem die Abgrenzung zwischen der Berichtigung von Steuererklärungen nach § 153 AO und der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO. Für die Erfüllung des Tatbestandes der Steuerhinterziehung reicht der bedingte Vorsatz. Das Vorliegen eines innerbetrieblichen Kontrollsystems, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann als Indiz gesehen werden, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, und damit zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen ist. Unter dem Begriff „Tax Compliance Management System“ (TCMS) wird grundsätzlich die Implementierung und Pflege eines innerbetrieblichen Kontrollsystems zur Sicherstellung der vollumfänglichen Einhaltung der steuerlichen Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung verstanden.

Die Steuer-Richtlinie soll durch organisatorische Regelungen und Vorkehrungen sicherstellen, dass Regelverstöße ganz vermieden oder zumindest aufgedeckt und korrigiert werden. Durch zusätzliches Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Kontrolle wird beabsichtigt, dies zu erreichen. Oberstes Ziel des TCMS ist die richtige, zeitgerechte und vollständige Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

Ein Indikator für das Erreichen der Ziele kann die Zahl der aufgedeckten und geahndeten Verstöße im Rahmen von regelmäßigen und stichprobenhaften Kontrollen und Prüfungen nach Implementierung der in dieser Steuer-Richtlinie und den darauf aufbauenden Vorschriften und Regelungen festgelegten Präventionsmaßnahmen sein. Ein weiterer Hinweis auf die Funktionsfähigkeit des Systems kann der Ablauf steuerlicher Außenprüfungen mit möglichst wenigen oder keinen Prüfungsfeststellungen sein.

3. Ausgestaltung eines TCMS

Die Steuer-Richtlinie setzt den Anwendungserlass zu § 153 AO unter Beachtung der Ausführungen im IDW-Praxishinweis 1/2016 zur Ausgestaltung und Prüfung eines TCMS gemäß IDW PS 980 für die Stadtwerke um.

Im Bereich des Steuerwesens ist aufgrund des rechtlichen Rahmens und der Komplexität sowie der Anzahl der daran beteiligten Mitarbeiter eine entsprechend detaillierte Regelung notwendig. Die internen Organisationsschritte, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind, werden im Folgenden geregelt.

a) Tax Compliance-Kultur (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 26)

Tax Compliance im Sinne dieser Steuer-Richtlinie bedeutet die Einhaltung aller von den Stadtwerken und ihren Beschäftigten zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, vergleichbaren Regelwerke, Verträge und internen Regelungen.

Im Bereich der steuerrechtlichen Compliance hat die öffentliche Hand mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Steuergesetze grundsätzlich die gleichen Pflichten wie ein privater Steuerpflichtiger. Die Stadtwerke sind sich dieser Verantwortung bewusst und kommunizieren dies nach innen und außen. Entsprechend ist seit Jahren ein System eingerichtet, um die vollumfängliche Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadtwerke sicherzustellen. Diese Richtlinie ergänzt und dokumentiert das System.

Die Stadtwerke gehen neue steuerliche Themen aktiv an und setzen diese vollumfänglich in der Organisation der Stadtwerke um. Hierzu werden die betroffenen Mitarbeiter intern und extern geschult, der Informationsfluss sichergestellt, Mitzeichnungs- und Vorlagepflichten bestimmt, risikoorientierte Kontrollen eingerichtet und die Abläufe und Prozesse dokumentiert. Der für Tax Compliance Verantwortliche steuert und überwacht das TCMS. Bei Verstößen werden die entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten soweit erforderlich ausgeschöpft. Eine Unterrichtung des Werkleiters erfolgt im regelmäßigen Turnus.

Die Stadtwerke, der Werkleiter, der Werkausschuss und die Mitarbeiter sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten bewusst und nehmen diese aktiv an.

b) Tax Compliance-Ziele (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 31)

Ziel des Systems ist die Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadtwerke.

Neben der Vorbildfunktion der Stadtwerke und den Reputationsrisiken bei Verstoß gegen die geltenden Regelungen sind auch Haftungsrisiken sowohl der Stadtwerke als Eigenbetrieb der Stadt Traunreut als auch der gesetzlichen Vertreter zu vermeiden bzw. soweit wie möglich auszuschließen. Bei möglichen Fehlern aufgrund objektiver Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit und daraus resultierender Verkürzung in der Steuerdeklaration soll stets die Möglichkeit der Nachmeldung im Sinne des § 153 AO geschaffen und eine steuerstrafrechtliche Würdigung im Sinne des § 371 AO ausgeschlossen werden können.

Um diese Ziele mit einer hohen Sicherheit zu erreichen, wurden auf Ebene der Verwaltung sowohl vorbeugende Maßnahmen als auch aufdeckende Kontrollen eingeführt. Das eingerichtete System zur Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung steuerlicher Pflichten muss unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen personenunabhängig funktionieren. Die steuerlich Verantwortlichen müssen ihre steuerlichen Mitwirkungspflichten kennen, um einen transparenten, zeitnahen und personenunabhängigen Informationsfluss zu gewährleisten.

c) Tax Compliance-Organisation (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 35)

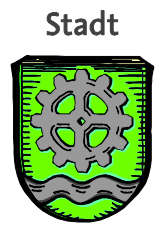
Die Tax Compliance-Organisation betrifft die Festlegung von klaren Rollen, Verantwortlichkeiten und einer unternehmensindividuellen Ablauforganisation.

Die Steuerdeklaration und die Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte obliegen den steuerlich Verantwortlichen in der kaufmännischen Abteilung der Stadtwerke, ggf. unter Einschaltung eines steuerlichen Beraters. Die kaufmännische Abteilung hat eine qualifizierte Vertreterregelung, so dass die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadtwerke personenunabhängig sichergestellt ist.

Die zur Steuerdeklaration notwendigen Informationen sind vollumfänglich, sowie zeitnah von den involvierten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld der einzelnen Bereiche.

Steuerrechtlich relevante Themen sind insbesondere beim Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen, bei der Veränderung der gesellschaftsrechtlichen Struktur, bei Leistungen an das Personal, bei der Beschaffung und Veränderung der IT-Systemlandschaft, bei der Beschaffung von Bauleistungen, bei der Zurverfügungstellung von Personal- und Sachmitteln und der Erbringung von Leistungen gegen Entgelt zu erwarten.

Bei den Stadtwerken sind Verantwortliche für steuerliche Sachverhalte zu benennen. Im Vertretungsfall muss auch der Vertreter über ausreichende steuerliche Kenntnisse verfügen, um steuerlich relevante Sachverhalte zu erkennen und zur steuerlichen Deklaration anzumelden (z.B.



innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen oder Bezug von Dienstleistungen von im Ausland ansässigen Unternehmern). Die steuerlich Verantwortlichen sind so fortzubilden, dass sie ihrer Aufgabe vollumfänglich nachkommen können. Die Überwachung der notwendigen Schulungstage obliegt der kaufmännischen Leitung und ist im Schulungsplan zu dokumentieren.

Soweit Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten der Stadtwerke an Dritte ausgelagert sind, muss die auslagernde Stelle sicherstellen, dass an diese bzw. durch diese die notwendigen steuerlichen Informationen weitergegeben werden. Die Kommunikation gegenüber Dritten oder die rechtliche Würdigung steuerlicher Themen obliegt nur den steuerlich Verantwortlichen.

Die Beantwortung von Anfragen der Finanzverwaltung bzw. das Stellen von Anfragen an diese Behörde obliegt ausschließlich der kaufmännischen Leitung. Die kaufmännische Leitung entscheidet über das Zuziehen eines steuerlich qualifizierten Dritten.

Die steuerlich Verantwortlichen haben unter Berücksichtigung der seit dem 25.05.2018 anzuwendenden Datenschutzgrundverordnung Einsichtsrechte in steuerliche Unterlagen. In Zweifelsfragen ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt einzubeziehen.

Externe Dienstleister sind in das TCMS einzubeziehen. Sie sind über ihre Aufgaben zu unterrichten und auf die Einhaltung des TCMS hinzuweisen. So werden externe Dienstleister Bestandteil des Tax Compliance-Management Systems der Stadtwerke.

Ein gegebenenfalls mit Erstellung und Abgabe der Jahressteuererklärungen betrauter Steuerberater wird im Rahmen eines Beratungsauftrags tätig. Die Verantwortung für Inhalt und Abgabe der Jahreserklärungen bleibt jedoch beim Steuerpflichtigen, d.h. bei den Stadtwerken. Verantwortlich für die Abgabe der Erklärungen ist der Werkleiter. Im Verhältnis zum Steuerpflichtigen übernimmt der beauftragte Steuerberater die Aufgabe, die Erklärungen auf Basis der ihm übergebenen, vollständigen Informationen inhaltlich richtig zu erstellen und dem Steuerpflichtigen so rechtzeitig zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen, dass die entsprechenden Fristen gewahrt werden können. Der elektronische Versand der Steuererklärungen einschließlich evtl. erforderlicher Anlagen (z.B. e-Bilanz) erfolgt durch den beauftragten Steuerberater auf Grundlage einer Einverständniserklärung. Bei der Erstellung der Erklärungen sind die finalen Versionen mit den Berechnungen unveränderbar zu dokumentieren.

Die Stadtwerke müssen die Arbeitsergebnisse des beauftragten Steuerberaters einer Plausibilitätskontrolle unterziehen und dessen Tätigkeit angemessen überwachen. Diese Tätigkeit obliegt der kaufmännischen Leitung oder den steuerlich verantwortlichen Personen, denen diese Aufgabe zugewiesen ist.

d) Tax Compliance-Risiken (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 41)

Unter Berücksichtigung der Tax Compliance-Ziele werden Tax Compliance-Risiken identifiziert. Verstöße gegen einzuhaltende Regeln können eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge

haben. Das übergeordnete Risiko ist die nicht vollständige und / oder nicht zeitgerechte Deklaration von Steuern. Zur Risikominimierung sind die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Aufbewahrungsfristen entsprechend den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu erfüllen.

Die steuerlichen Compliance-Risiken sind bezogen auf die jeweilige Steuerart festzustellen, schriftlich in der Risiko-Kontroll-Matrix zu dokumentieren sowie bei Bedarf abhängig von Entwicklungen im Steuerrecht bzw. von Veränderungen beim Steuerpflichtigen anzupassen.

Für die Identifizierung zukünftiger Steuerrisiken ist das durch die bei den Stadtwerken vorgelebte Tax Compliance-Kultur geschaffene Bewusstsein für steuerlich relevante Sachverhalte von besonderer Bedeutung. Die Mitarbeiter haben Risiken, die sie bei ihrer Arbeit erkennen, zeitnah an die steuerlich Verantwortlichen weiterzugeben.

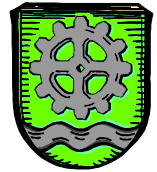
Änderungen in der gesellschaftsrechtlichen oder vertraglichen Struktur, aber auch Leistungen an städtische Stellen, hoheitliche Betriebe, an Betriebe gewerblicher Art, Beteiligungen der Stadt, an Dritte oder Mitarbeiter, die ein Tax Compliance-Risiko darstellen, sind durch die steuerlich Verantwortlichen auf deren steuerliche Relevanz und Risiken zu prüfen und bei Bedarf der kaufmännischen Leitung zur Prüfung und steuerlichen Beurteilung weiterzuleiten.

e) Tax Compliance-Programm (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 43)

Ziel des Tax Compliance-Programms ist es, Maßnahmen festzulegen, die den festgestellten Risiken entgegenwirken. Das Tax Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Stadtwerke begegnen den steuerlichen Risiken durch eine gelebte Kultur der zutreffenden Steuerdeklaration. Hierzu sind insbesondere folgende **Maßnahmen mit vorbeugendem Charakter** in die Abläufe der Verwaltung integriert:

- Die Zuständigkeitsregelung sowie Funktionstrennungen sind eingerichtet. Es liegen Unterschriftenregelungen und Berechtigungskonzepte vor, so dass der ordentliche Geschäftsgang gewährleistet ist.
- Die Vertretungsregelungen sind schriftlich dokumentiert.
- Neue Entwicklungen im Steuerwesen werden durch die strukturierte Auswertung von Fachnachrichten identifiziert und soweit möglich intern umgesetzt.
- Die steuerlich Verantwortlichen werden regelmäßig intern und bei Bedarf extern geschult. Das Schulungskonzept wird regelmäßig aktualisiert. Die Unterrichtung der betroffenen Bereiche erfolgt in der Regel durch schriftliche Richtlinien und Rundschreiben per E-Mail.
- Die Bearbeitung von besonderen Sachverhalten ist durch Richtlinien und Rundschreiben verbindlich geregelt; hier werden exemplarisch die bedeutendsten aufgeführt:
 - Innergemeinschaftlicher Erwerb § 1a UStG
 - Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen gemäß § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4



- Das Legen von Wasserhausanschlüssen lt. BMF-Schreiben vom 04.02.2021
- Die Abläufe sind entsprechend den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung institutionalisiert und werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Vor Abschluss von steuerlich relevanten Verträgen / Vereinbarungen ist grundsätzlich die kaufmännische Leitung einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn Zweifel hinsichtlich der steuerlichen Relevanz bestehen.
- Die Bearbeitung der Lohnsteueranmeldungen obliegt dem Personalamt.
- Für die Meldung an die Künstlersozialkasse relevante Sachverhalte sind von den steuerlich Verantwortlichen zu prüfen und jährlich an die zuständige Stelle der Stadt Traunreut zu melden. Die Kommunikation mit der Künstlersozialkasse erfolgt ausschließlich über die zuständige Stelle der Stadt.
- Die Bearbeitung und Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen obliegt den steuerlich Verantwortlichen.
- Mit der Bearbeitung und Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärungen sowie der Ertragsteuer-Erklärungen wird ein Steuerberater beauftragt. Die notwendigen Informationen und Auskünfte erteilen diesem die kaufmännische Leitung und ggf. die steuerlich Verantwortlichen.
- Werden die steuerlichen Pflichten mit der Unterstützung von externen Beratern erfüllt, ist in der Organisation sicherzustellen, dass alle steuerlich relevanten Daten gesammelt und rechtzeitig an diese Stellen übergeben werden.

Nach der Verwirklichung von steuerrelevanten Sachverhalten sind insbesondere folgende **Maßnahmen mit aufdeckendem Charakter** in die Abläufe der Verwaltung integriert:

- Es herrscht der Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips.
- Die Zahläufe oder Stammdaten werden systematisch auf Besonderheiten analysiert wie z.B. das Filtern der Bankdaten nach ausländischen IBANs.
- Monatlich werden in aussagekräftiger Stichprobe von den steuerlich Verantwortlichen die gebuchten Sachverhalte auf folgende Schwerpunkte überprüft:
 - Liegt ein umsatzsteuerbarer und umsatzsteuerpflichtiger Umsatz vor?
 - Handelt es sich um steuerfreie Umsätze?
 - Wurde der zutreffende Steuersatz verwendet?
 - Entsprechen die Rechnungen und Bescheide den formalen Vorgaben des § 14 UStG?
 - Welche Vertragspartei ist Steuerschuldner?

Soweit notwendig, wird die Korrektur der Rechnung oder des Bescheids veranlasst.

- Bei teilweise steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen ist vor Abgabe der Erklärung eine Überprüfung und ggf. Korrektur der steuerpflichtigen und steuerfreien Anteile durch die steuerlich Verantwortlichen vorzunehmen. Entsprechend ist bei Aufteilung der Vorsteuer zu verfahren.
- Der TCMS-Beauftragte kontrolliert und überwacht die Bekanntheit und Umsetzung der Rundschreiben und Richtlinien in einer angemessenen Zahl von Stichproben.

f) **Tax Compliance-Kommunikation (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 48)**

Ziel der Tax Compliance-Kommunikation ist es, die betroffenen Mitarbeiter in den Compliance-Prozess zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzubinden und über das Programm und deren zugewiesene Rolle in diesem Programm zu informieren. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Mitarbeiter ein Verständnis für ihre Aufgabe entwickeln und diese auch erfüllen können.

Von den einzelnen Verantwortlichen in den verschiedenen Bereichen sind die steuerlich relevanten Sachverhalte an die kaufmännische Abteilung weiterzuleiten. Bei der Kommunikation sind die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung zu berücksichtigen. Bei Bedarf ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Traunreut hinzuzuziehen.

Fachliche Informationen und Vorgaben zum Umgang mit fachlichen Informationen sind von den steuerlich Verantwortlichen an die einzelnen Bereiche weiterzureichen. Die im Rahmen von Kontrollen und Prüfungen identifizierten Fehler in der Behandlung von steuerlichen Sachverhalten sind umgehend dem relevanten Adressatenkreis zur Verfügung zu stellen.

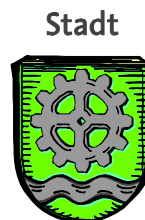
Die Mitarbeiter der Stadtwerke sind angehalten, mögliche Verbesserungen im Hinblick auf den Tax Compliance-Prozess dem TCMS-Beauftragten mitzuteilen.

g) Tax Compliance-Überwachung und Verbesserung (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 52)

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen der Steuer-Richtlinie ist regelmäßig einer sachgerechten Überprüfung durch den TCMS-Beauftragten zu unterziehen (vgl. Überwachungsplan). Er unterstützt so im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit die Einhaltung des TCMS. Insbesondere Schnittstellenthemen und die Weiterleitung von Informationen an die steuerlich Verantwortlichen sind Gegenstand der Prüfungstätigkeit. Bei der Überprüfung festgestellte Verbesserungsmöglichkeiten werden umgesetzt und allen Beteiligten mitgeteilt. Voraussetzung für die Überwachung ist eine geeignete Dokumentation des TCMS. Auch die Kontrollmaßnahmen sollen schriftlich dokumentiert werden.

Bei Verstößen sind entsprechende strafrechtliche, disziplinarische oder arbeitsrechtliche sowie haftungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

Begründet dadurch, dass die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadtwerke an beratende Unternehmen übertragen wurde, muss dauerhaft sichergestellt werden, dass die zur Durchführung der Tätigkeit notwendigen Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die daraus resultierenden Arbeitsergebnisse sind einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen und zu begleiten. Eine geeignete Dokumentation als Voraussetzung für die Überwachung ist durchzuführen. Nach Erhalt der Steuerbescheide übermitteln die Stadtwerke dem beauftragten Steuerberater die Bescheide zur Prüfung. Die Fristenüberwachung für Rechtsbehelfe erfolgt durch den Steuerberater.



Stadtwerke Traunreut, 30. Juni 2022

Werkleitung